

## **Merkblatt Klassenzuteilung**

vom 16.04.2024  
in Kraft seit 16.04.2024

## Klassenzuteilung der Kinder

In welchen Kindergarten oder welcher Klasse und bei welchen Lehrpersonen ein Kind die Schule besucht, bestimmt die Schulzeit wesentlich. Darum ist die Zuteilung zur Klasse und zur Lehrperson genau vom Zürcher Volksschulrecht geregelt, und die Schule Fehraltorf hält sich an diese gesetzlichen Vorgaben.

### 1. Zuständigkeit

Die Kindergarten- und Klassenzuteilung erfolgt durch die Schule (§26 Abs. 1 Volksschulgesetz), und zwar durch die Schulleitungen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 Volksschulgesetz). Dabei arbeiten die Schulleitungen eng mit den Klassenlehrpersonen zusammen.

### 2. Zuteilungsgesuche

Die Zuteilung erfolgt automatisch, d.h. die Erziehungsberechtigten müssen nichts unternehmen. Es steht den Erziehungsberechtigten aber frei, vor dem Eintritt in den Kindergarten und bei einem bevorstehendem Stufenwechsel bis am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ein Gesuch für eine bestimmte Zuteilung an die Schulleitung einzureichen.

### 3. Kriterien

Die Kriterien für die Kindergarten- und Klassenzuteilung sind in § 25 Abs. 1 Volksschulverordnung geregelt, und die Schulleitungen wenden diese Kriterien an:

Bei der Zuteilung der Schüler:innen zu den Schulen und Klassen ist auf die **Länge und Gefährlichkeit des Schulweges** sowie auf eine **ausgewogene Zusammensetzung der Klasse** zu achten. Zu berücksichtigen sind insbesondere das **Leistungsvermögen**, die **soziale und sprachliche Herkunft** sowie die **Geschlechterverteilung** der Schüler:innen.

Für die Klassenzuteilung nicht massgeblich sind in der Regel private Umstände beim Kind selber (zum Beispiel mit Freunden in den gleichen Kindergarten, die gleiche Klasse oder Gruppe eingeteilt zu werden, die gemeinsame Zuteilung aufgrund eines gemeinsamen Mittagstisches sowie Wünsche, in einen bestimmten Kindergarten oder zu einer bestimmten Lehrperson gehen zu können).

Der Zuteilungsentscheid wird den Erziehungsberechtigten Mitte Mai des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

### 4. Rückstellungsgesuche

Kinder entwickeln sich sehr unterschiedlich. Deshalb kann es vorkommen, dass ein vierjähriges Kind noch nicht reif für den Kindergarten ist und Schwierigkeiten zu erwarten sind. In diesem Fall kann der Eintritt um ein Jahr verschoben werden. Die Eltern müssen möglichst bis am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ein Gesuch um Rückstellung stellen. Ein Rückstellungsgesuch wird nur bewilligt, wenn das Kind trotz zusätzlicher Fördermassnahmen im Kindergarten nicht genügend unterstützt werden kann (z.B. gemäss dem Gutachten eines Kinderarztes).

## **5. Einsprachen**

Wer mit der Zuteilung durch die Schulleitung nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulpflege, Schulhausstrasse 5-7, 8320 Fehraltorf, einen rekursfähigen Entscheid verlangen (§ 74 Volksschulgesetz). Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und sollte begründet sein. Die Schulpflege kann im Rahmen des Entscheides weitere Abklärungen vornehmen, z.B. indem sie den schulpsychologischen Dienst beizieht. Der Entscheid der Schulpflege wird wiederum schriftlich mitgeteilt, und gegen diesen Entscheid steht wiederum der Rechtsweg offen (§ 75 Abs. 1 Volksschulgesetz).